

Urheberrecht im Verbundstudium – Antworten auf die häufigsten Fragen (FAQ)

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen von Autorinnen und Autoren zum Thema Urheberrecht im Verbundstudium, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Selbststudienmaterial entstehen. Für den Fall, dass Sie keine Antwort auf Ihre Frage finden, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Wichtiger Hinweis: Die nachfolgenden Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die individuelle Beratung. Bitte wenden Sie sich hierfür an den Servicebereich Rechtsangelegenheiten und Ausbau Verbundstudium des IfV NRW.

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSÄTZLICHES ZUM URHEBERRECHTSSCHUTZ

- Wann darf ich fremde Werke in das Selbststudienmaterial einbinden? 2
- Wann wird aus einem Werk ein urheberrechtlich geschütztes Werk? 2

LIZENZEN – WAS? WANN? WIE?

- Was genau ist unter einer Lizenz zu verstehen? ... 2
- Wann benötige ich eine Erlaubnis des Rechteinhabers (Lizenz)? 2
- Wie hole ich eine Lizenz ein? 2

FREI NUTZBARE WERKE

- Welche Werke sind ohne Lizenz nutzbar? 3
- Was sind gemeinfreie Werke? 3
- Darf ich fremde Materialien als eigene Werke einbinden, wenn ich diese bearbeitet habe? 3

SCHRANKEN DES URHEBERRECHTSGESETZES

- Was ist unter den Schranken des Urheberrechtsgesetzes zu verstehen? 3
- Was erlaubt das Zitatrecht? 3
- Worum handelt es sich bei § 52 a UrhG? 3

BILDER UND ABBILDUNGEN

- Was muss ich bei der Verwendung von Bildmaterial beachten? 4

OPEN CONTENT – CREATIVE COMMONS

- Was ist unter „Open Content“ zu verstehen? 4
- Was versteht man unter Creative Commons Lizenzen? 4
- Welche Lizenzbedingungen dürfen im Rahmen der Erstellung von Selbststudienmaterial genutzt werden? 4

RECHTE UND PFLICHTEN ALS AUTORIN IM VERBUNDSTUDIUM

- Welche Pflichten habe ich als Autorin? 5
- Darf ich nach Vertragserfüllung des Autorenwerkvertrags den von mir verfassten Studienbrief für eigene Zwecke verwenden? 5
- Dürfen Studienbriefe auf Plattformen wie MOODLE und ILIAS verwendet und mit neuen Elementen angereichert werden? 5
- Bin ich auch als Urheber bei der Überarbeitung einer bereits bestehenden Lerneinheit für die fremden Inhalte verantwortlich? 6

FOLGEN EINER URHEBERRECHTSVERLETZUNG

- Welche Rechtsfolgen zieht eine Urheberrechtsverletzung nach sich? 6
- Was mache ich wenn ich eine Abmahnung bekomme? 6

GRUNDSÄTZLICHES ZUM URHEBERRECHTSSCHUTZ

Wann darf ich fremde Werke in das Selbststudienmaterial einbinden?

Die Einbindung fremder Werke in das Selbststudienmaterial ist möglich, wenn

- es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handelt und alle notwendigen Rechte für eine Nutzung vorliegen
- es sich um urheberrechtlich nicht geschützte, also um frei nutzbare (gemeinfreie) Werke handelt

oder

- fremde, urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen der Schranken des Urheberrechts genutzt werden.

Wann wird aus einem Werk ein urheberrechtlich geschütztes Werk?

Die Schöpfer von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen den Schutz des Urheberrechtsgesetzes.

Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG sind nur persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.

In § 2 Abs. 1 UrhG führt das Gesetz einige Erscheinungsformen beispielhaft auf. Dazu gehören insbesondere Werke wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme, Musikwerke, Fotos, Filme, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen sowie plastische Darstellungen, usw. Diese Aufzählung von Werkarten ist keinesfalls abschließend.

Das Urheberrecht entsteht automatisch bei der Erstellung eines Werkes und bedarf keiner Anmeldung oder einer anderen Handlung.

Das Werk muss hierbei nach der Rechtsprechung das **Durchschnittliche** überragen, sich also vom Alltäglichen unterscheiden. Es muss ein gewisser Grad an der **sog. Schöpfungshöhe** erreicht sein.

Als Schöpfungshöhe wird im deutschen Urheberrecht das Maß an Individualität in einem Produkt geistiger Arbeit bezeichnet. Damit ist gemeint, dass das Werk einen gewissen Grad an geistiger, individueller Leistung widerspiegeln muss, um Urheberrechtsschutz genießen zu können. Die Einordnung muss dabei in jedem Fall einzeln getroffen werden.

Bei der Einbindung fremder Werke im Zuge der Erstellung von Selbststudienmaterial im Verbundstudium ist im Zweifel von bestehendem Urheberrechtsschutz auszugehen.

LIZENZEN – WAS? WANN? WIE?

Was genau ist unter einer Lizenz zu verstehen?

Eine Lizenz ist eine Erlaubnis des Rechteinhabers, seine Werke für einen bestimmten Zweck zu nutzen. Dafür schließen der Rechteinhaber (Lizenzgeber) und der Nutzer (Lizenznehmer) einen Vertrag. Da es sich hierbei um einen Vertrag eigener Art (sui generis) im BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) handelt, können aufgrund der Vertragsfreiheit auch individuelle Bedingungen vereinbart werden, die von beiden Parteien unbedingt beachtet werden müssen.

Wann benötige ich eine Erlaubnis des Rechteinhabers (Lizenz)?

Eine Erlaubnis des Rechteinhabers (Lizenz) zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ist immer dann notwendig, wenn eine Nutzung außerhalb der Schranken des Urheberrechtsgesetzes erfolgen soll.

Wie hole ich eine Lizenz ein?

Die Einholung von Lizenzen für eine Nutzung in Ihrem Selbststudienmaterial gestaltet sich oft leichter als vielleicht zunächst erwartet. Die Klärung der notwendigen Rechte wird erleichtert, wenn das einbezogene Fremdmaterial von Anfang an dokumentiert wird. Nur so bewahren Sie am Ende den Überblick, welche Lizenzen es noch einzuholen gilt.

FREI NUTZBARE WERKE

Welche Werke sind ohne Lizenz nutzbar?

Gemeinfreie Werke können auch ohne Lizenz, also frei, genutzt werden. Dazu gehören zum Beispiel Amtliche Werke sowie Werke, deren Schutzdauer abgelaufen ist.

Ideen, Konzepte und auch wissenschaftliche Erkenntnisse sind nicht geschützt. Schutz genießt lediglich die Art der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Was sind gemeinfreie Werke?

Gemeinfreie Werke sind Werke, deren Inhalte nicht oder nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind. In Deutschland endet der Schutz urheberrechtlich geschützter Werke 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Darf ich fremde Materialien als eigene Werke einbinden, wenn ich diese bearbeitet habe?

Gemäß § 3 UrhG ist es möglich, durch entsprechende Bearbeitung, also durch Umgestaltung, ein eigenständiges Werk entstehen zu lassen – wenn auch die eigenpersönlichen Züge des Originals durchscheinen – welches vom Bearbeiter frei verwendet werden darf. Bei der Beurteilung, ob eine solche Bearbeitung vorliegt, kommt es entscheidend auf den Abstand an, den das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes hält. Maßgeblich hierbei ist der Gesamteindruck.

SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS-GESETZES

Was ist unter den Schranken des Urheberrechtsgesetzes zu verstehen?

Urheberrechtlich geschützte fremde Werke dürfen ohne Lizenz **im Rahmen der Schranken** des Urheberrechtsgesetzes genutzt werden.

Unter den Schranken des Urheberrechtsgesetzes sind diejenigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zu verstehen, die einen Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber, also den AutorInnen

und Verlagen einerseits und den gegenläufigen Interessen der Wissenschaft, Forschung und Lehre andererseits schaffen sollen.

Die wichtigste Schranke bei der Erstellung von Selbststudienmaterial stellt das Zitatrecht nach § 51 UrhG dar.

Was erlaubt das Zitatrecht?

Ein Zitat ist nur zulässig, wenn es als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden erscheint.

Die Einbindung eines Zitats ist nach § 51 UrhG nur gestattet, wenn

- ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem zitierten Werk besteht und die Auseinandersetzung mit dem fremden Werk zur Untermauerung einer eigenen Aussage erfolgt (Zitatzweck),
 - ein urheberrechtlich geschütztes Werk bestehen bleibt, auch für den Fall, dass das Zitat wegfällt (Zitatumfang),
 - Urheber- und Fundstelle der Quelle korrekt angegeben werden
- und
- das fremde Werk nicht verändert wird.

Sind nicht **alle** Voraussetzungen erfüllt, darf auch nicht zitiert werden.

Worum handelt es sich bei § 52 a UrhG?

Die Vorschrift bildet die rechtliche Grundlage im Kontext der Verfügbarmachung fremder Inhalte im Hochschulbetrieb beispielsweise innerhalb der zentralen Learning-Management-Systeme, wie ILIAS oder MOODLE.

Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt § 52 a UrhG die öffentliche Zugänglichmachung, also das Onlinestellen urheberrechtlich geschützter Werke zu Zwecken der Lehre in den Learning-Management-Systemen.

Danach können – **nach derzeitiger Rechtslage** – kleine Teile eines Werkes (weniger als 12 % und nicht mehr als 100 Seiten), Werke geringen Um-

fangs (max. 25 Seiten) sowie Beiträge aus Zeitschriften oder Zeitungen, unter Angabe der Quelle zur Veranschaulichung im Unterricht und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke bereitgestellt werden.

Die bisherige Vereinbarung zwischen den Bundesländern und der VG WORT über eine pauschale Abgeltung ist über den 31.12.2016 hinaus bis zum 30.09.2017 verlängert worden. Über neue Entwicklungen zur Nutzung des § 52 a UrhG werden wir Sie rechtzeitig informieren.

BILDER UND ABBILDUNGEN

Was muss ich bei der Verwendung von Bildmaterial beachten?

Bildmaterial ist urheberrechtlich geschützt, d.h. über die Verwendung dieses Materials bestimmt grundsätzlich nur der jeweilige Rechteinhaber. Die Tatsache, dass sich auf einer frei zugänglichen Internetseite Bildmaterial befindet, das heruntergeladen werden kann, bedeutet nicht automatisch, dass der Rechteinhaber mit der Verwertung durch andere einverstanden ist. Es bedarf hier der Einholung der Nutzungsrechte, zum Beispiel durch den Erwerb einer Lizenz.

Kostenlose oder günstige Bilder und Abbildungen findet man oft in Bilddatenbanken wie zum Beispiel www.fotolia.de oder <https://www.flickr.com/creativecommons>.

Bei der Verwendung von Fotos, auf denen Personen erkennbar sind, gilt es darüber hinaus Persönlichkeitsrechte und Datenschutzaspekte zu beachten. In der Regel bedarf es auch hier der Einwilligung der abgebildeten Personen. Ausnahmen greifen nur in wenigen Fällen, wenn es sich zum Beispiel um Personen der Zeitgeschichte oder Teilnehmer einer öffentlichen Veranstaltung handelt. Eine weitere Ausnahme stellt die sog. Panoramafreiheit dar, bei der die abgebildeten Personen auf einem Foto nur zufällig als Beiwerk, also nicht im Vordergrund stehen, wobei das eigentliche Bildmotiv ein anderes, zum Beispiel eine Landschaft oder eine Sehenswürdigkeit ist.

OPEN CONTENT – CREATIVE COMMONS

Was ist unter „Open Content“ zu verstehen?

Open Content sind urheberrechtlich geschützte Inhalte, die unter Beachtung der jeweiligen Lizenzbestimmungen in der Regel auch vergütungsfrei genutzt werden dürfen.

Was versteht man unter Creative Commons Lizenzen?

Die sog. Creative Commons Lizenzen bieten eine Möglichkeit urheberrechtliche Erlaubnisse bezüglich ihrer Werke zu geben. Mit Hilfe dieser Lizenzen können Sie urheberrechtlich geschützte Werke unter bestimmten Bedingungen nutzen.

Insbesondere bei der Lizenzierung von Bildern wird immer häufiger von der sog. Creative Commons Lizenz Gebrauch gemacht. Dies stellt auch oftmals einen unkomplizierten Weg dar, jedoch ist auch hierbei Achtung geboten. Es gilt unbedingt auf die Details zu achten.

Welche Lizenzbedingungen dürfen im Rahmen der Erstellung von Selbststudienmaterial genutzt werden?

Zum einen sollten grundsätzlich nur die Creative Commons Lizenzen genutzt werden, die auch eine kommerzielle Weiterverbreitung erlauben. Denn nach der Rechtsprechung des LG Köln (Urteil vom 05.03.2014 – Az 28 O 232/13) stellt eine nicht kommerzielle Nutzung lediglich eine rein private Nutzung dar. Folglich ist eine Nutzung im Hochschulbereich in diesem Zusammenhang eine kommerzielle Weiterverbreitung, so dass nur die Creative Commons Lizenzen genutzt werden sollten, die auch eine kommerzielle Weiterverbreitung erlauben.

Zum anderen ist die Lizenzbedingung „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ für die Erstellung von Selbststudienmaterial nicht nutzbar. Die/der AutorIn überträgt die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Selbststudienmaterial weitgehend dem IfV NRW. Das IfV NRW stellt dieses jedoch nicht unter einer Creative Commons Lizenz zur Verfügung, so dass die Einbindung fremder Materialien, welche

die Creative Commons Lizenz „Weitergabe zu gleichen Bedingungen“ vorsehen, nicht erlaubt ist.

Im Internet gibt es oft schon bei der Suche nach passenden Inhalten die Möglichkeit, die Ergebnisse nach entsprechenden Lizenzen zu filtern, zum Beispiel unter <https://search.creativecommons.org> oder https://www.google.de/advanced_search.

Weitere Informationen zu den Creative Commons Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses>.

RECHTE UND PFLICHTEN ALS AUTORIN IM VERBUNDSTUDIUM

Welche Pflichten habe ich als Autorin?

Sie sind verpflichtet etwaige Urheberrechte Dritter zu beachten. Bei Abgabe der Lerneinheit müssen Sie den urheberrechtlich unbedenklichen Einsatz der Lerneinheit bestätigen und versichern, alleinige/r Inhaber/in aller Rechte am vorliegenden Werk zu sein. Insbesondere stehen Sie dafür ein, dass durch die Herausgabe des Werkes nicht die Ansprüche oder Rechte Dritter oder das Gesetz verletzt werden und über Nutzungsrechte ganz oder teilweise anderweitig verfügt worden ist oder verfügt werden kann.

Dies gilt auch für die Rechte von verwendeten Abbildungen (z.B. Fotos, Grafiken, Screenshots usw.) bzw. deren Vorlagen.

Sie sind verpflichtet, das IfV NRW über diejenigen Teile des Werkes zu informieren, an denen Sie nicht die alleinigen Rechte haben oder über deren Verwendung Sie nicht uneingeschränkt verfügen dürfen, bzw. wenn Sie sich über deren urheberrechtlichen Status nicht sicher sind.

Sofern berechtigte Zweifel an dem urheberrechtlich unbedenklichen Einsatz der Lerneinheit bestehen, ist das IfV NRW berechtigt, von dessen Veröffentlichung abzusehen und die Hochschule, an der der Einsatz des Selbststudienmaterials vorgesehen ist, zu informieren.

Sie können gegebenenfalls zur Entfernung der umstrittenen Teile aufgefordert werden.

Darf ich nach Vertragserfüllung des Autorenwerkvertrags den von mir verfassten Studienbrief für eigene Zwecke verwenden?

Das IfV NRW hat die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Zwecke der Lehre an den im Verbundstudium zum Einsatz kommenden Lerneinheiten. Das heißt, die Produktion und Verteilung der Lerneinheiten für den Einsatz in der Hochschullehre, insbesondere für Zwecke des Verbundstudiums, wird ausschließlich durch das IfV NRW koordiniert und verwaltet.

Selbststudienmaterial darf nach Abgabe von Ihnen zum Beispiel im Präsenzbetrieb an einer Hochschule oder in wissenschaftlichen Zeitschriften verwendet werden.

Sofern nicht Belange des Verbundstudiums berührt sind, ist es möglich, die Lerneinheiten, nach Abstimmung mit dem IfV NRW, auch über den Einsatz in der eigenen Lehre hinaus, zu verbreiten.

Sofern Sie den Studienbrief für andere Zwecke nutzen wollen, sind Sie verpflichtet, uns die beabsichtigte Nutzung vorher schriftlich mitzuteilen.

Eine anderweitige Nutzung ist sodann nach Absprache mit dem IfV NRW möglich, sofern nicht Belange des Verbundstudiums berührt sind. In diesem Fall haben Sie auf Verlangen die Höhe des erzielten Entgelts mitzuteilen. Das IfV NRW ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung der Autorin/des Autors eine angemessene Beteiligung am Ertrag der Nutzung zu beanspruchen, die bis zu 15 % des erzielten Entgelts betragen kann.

Dürfen Studienbriefe auf Plattformen wie MOODLE und ILIAS verwendet und mit neuen Elementen angereichert werden?

Soweit Sie die Autorin bzw. der Autor des Studienbriefes sind, dürfen Sie ihr eigenes Material im Rahmen des Verbundstudiums auch mit neuen Elementen anreichern und diese dann auf den Plattformen wie MOODLE und ILIAS online stellen. Für den Fall, dass Sie nicht Ihr eigenes Material, sondern beispielsweise einen fremden Studienbrief

verwenden möchten, bedarf es dafür der Erlaubnis des Rechteinhabers. Im Falle der Studienbriefe, die im Verbundstudium zum Einsatz kommen, verwaltet das IfV NRW die jeweiligen Nutzungs- und Verwertungsrechte für Zwecke der Lehre. Eine Nutzung ist daher nur nach Zustimmung des IfV NRW gestattet.

Bin ich auch als Urheber bei der Überarbeitung einer bereits bestehenden Lerneinheit für die fremden Inhalte verantwortlich?

Urheber kann grundsätzlich auch eine Personengemeinschaft sein, und zwar entweder als Miturheber oder als Urheber verbundener Werke.

Im Urheberrechtsgesetz ist die Miturheberschaft in § 8 geregelt. Danach sind diejenigen Miturheber des Werkes, wenn sie ein Werk gemeinsam geschaffen haben, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen.

Bei der Überarbeitung einer bereits bestehenden Lerneinheit sind die einzelnen Anteile zwar selbst schöpferisch jedem Einzelnen zuzuordnen, jedoch wäre hier eine selbständige Verwertbarkeit zu verneinen, da die Gesamtidee des Lernbriefes sich nur aus dem gemeinsam geschaffenen Werk ergibt.

Folglich schaffen Sie bei der Überarbeitung einer bereits bestehenden Lerneinheit ein gemeinsames Werk mit den ursprünglichen AutorInnen. Dann steht die Urheberschaft allen an der Schaffung des Werkes beteiligten Personen gemeinsam zu. Es besteht also in der Regel Miturheberschaft an einer bereits bestehenden Lerneinheit. Das bedeutet, dass auch alle AutorInnen für das Gesamtwerk, also auch für die fremden Inhalte, verantwortlich sind.

Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass sich die einzelnen Teile auch unabhängig voneinander ver-

werten lassen. Dann ist von einer Werkverbindung (§ 9 UrhG) und nicht von einer Miturheberschaft auszugehen. In diesem Fall besteht keine Verantwortlichkeit für die fremden Inhalte.

Im Falle der inhaltlichen Weiterentwicklung einer Lerneinheit kann sich daher eine Prüfung empfehlen, ob die Erstellung einer neuen Lerneinheit in Betracht kommt.

FOLGEN EINER URHEBERRECHTSVERLETZUNG

Welche Rechtsfolgen zieht eine Urheberrechtsverletzung nach sich?

Werden Urheberrechte nicht oder nicht ausreichend beachtet, drohen rechtliche Folgen. Werden Urheberrechte eines anderen verletzt, kann dieser Sie zur Beseitigung auffordern. Dies hat demnach eine Unverwertbarkeit des produzierten Lernmaterials zur Folge.

Die Urheberrechtsverletzung kann auch eine Abmahnung nach sich ziehen. Diese setzt sich üblicherweise aus einer Unterlassungserklärung plus einer Geldforderung zusammen. Sie hat in klarer und verständlicher Weise zu erfolgen.

Auch kann der Urheber, dessen Rechte verletzt worden sind, evtl. Schadensersatzansprüche geltend machen. Bei schwerwiegenden Verstößen sind auch strafrechtliche Konsequenzen möglich.

Was mache ich wenn ich eine Abmahnung bekomme?

Für den Fall, dass Sie eine Abmahnung bekommen, sollten Sie in jedem Fall **umgehend** reagieren und die darin gesetzte **Frist nicht verstreichen lassen**. Für die weitere Vorgehensweise helfen wir Ihnen gerne weiter.

Impressum

Institut für Verbundstudien
der Fachhochschulen NRW – IfV NRW
Geschäftsführer Dieter Pawusch
Im Alten Holz 131, 58093 Hagen
pawusch@ifv-nrw.de

Kontakt

Servicebereich Rechtsangelegenheiten und
Ausbau Verbundstudium
Ass. jur. Jonas Kappelhoff (02331/9330-778,
kappelhoff.jonas@ifv-nrw.de)
Ass. jur. Sabine Seil (02331/9330-951,
seil@ifv-nrw.de)

Weitere Informationen unter

<https://intranet.ifv-nrw.de>
www.ifv-nrw.de
www.verbundstudium.de